

Georg Lohmann

Die Menschenrechte: moralisch, rechtlich und politisch gesehen.

Vortrag an der Southeast University, Nanjing 2007

Wenn wir heute von den Menschenrechten sprechen, beziehen wir uns zumeist auf die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Sie ist ein umfangreicher Katalog von 30 Artikeln, in dem höchst unterschiedliche Menschenrechte formuliert sind. Die Präambel bezeichnet die „Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“¹. Auf dieses normative Ideal einigten sich die Vertreter fast aller Staaten der Welt in drückender Erinnerung an die grauenvollen Verbrechen der deutschen Nazis und der Gräueltaten des zweiten Weltkrieges.² Natürlich hat die Idee der Menschenrechte zahlreiche Vorläufer, und Ansätze zu einzelnen Elementen finden sich in zahlreichen, nicht nur europäischen Kulturen. Aber es war das weltweite Entsetzen über den Gattungsbruch der Verbrechen des zweiten Weltkrieges, das die Staaten der Welt motivierte, in der *Allgemeinen Erklärung* ein normatives Ideal für den zivilen Umgang der Menschen miteinander, für die Legitimität von Staaten und für die Gestaltung nationaler und internationaler Verfassungen und Beziehungen zu deklarieren. Die praktische Orientierung an den Menschenrechten und ihre Beanspruchung soll allen Menschen auf der Welt das praktische Selbstbewusstsein geben, „frei und gleich an Würde und Rechten geboren zu sein“³. Und wo immer daher gegen diese grundlegende Idee verstoßen wird, handelt es sich um nicht mehr allgemein begründbare Einschränkungen individueller Selbstbestimmungen. Als ein anzustrebendes Ideal, dem alle Völker sich verpflichtet wissen, haben die Menschenrechte freilich einen höchst ambivalenten und spannungsreichen Status.

Einerseits kann man die Menschenrechte als moralisch begründete Rechte verstehen, die für alle Menschen auf der Welt gelten sollen, andererseits bedürfen sie, um vollwertige Rechte zu werden, der Verrechtlichung, ein Prozeß, der sowohl innerstaatlich wie zwischenstaatlich zu verstehen ist. Diese später erfolgten Verrechtlichungen durch die internationalen Pakte der UN und durch ihren Einbau als Grundrechte in einzelstaatliche Verfassungen waren und sind einem höchst schwierigen politischen Prozeß der Ausbalancierung von historischen,

¹ *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* vom 10. 12. 1948, abgedruckt in: Wolfgang Heidelberg (Hrsg.), *Die Menschenrechte*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1982, S. 271; im folgenden zit. als *Allgemeine Erklärung*.

² Christoph Menke, Arnd Pollmann, *Philosophie der Menschenrechte*, JuniusHamburg 2007, S. 42 ff.

³ *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* in: W. Heidelberg (Hrsg.), *Die Menschenrechte*, a.a.O., S.271.

nationalen und wirtschaftlichen Interessen geschuldet.⁴ Die Menschenrechte stehen so zwischen einer moralischen Idealisierung und einer politisch ausgehandelten, rechtlichen Institutionalisierung.⁵ Eine Theorie der Menschenrechte muß daher Überlegungen im Bereich der Moral, des Rechts und der Politik mit umfassen.

Der ideale Anspruch der Menschenrechte kann zunächst rein moralisch begründet werden. Von Anfang an hat sich die Entwicklung der Menschenrechte dabei auf eine Moralvorstellung gestützt, die - in der europäischen Aufklärung entstanden - für alle Menschen gleiche Achtung und Wohlwollen verlangt. Zu dieser universellen Achtungsmoral, obwohl die Philosophen immer noch um ihre angemessene Begründung streiten, scheint es heute keine vernünftige Alternative zu geben. Jede Einschränkung der grundlegenden gleichen Achtung aller Menschen erscheint als ungerechtfertigt, und jede fundamentale Diskriminierung von Menschen mit Menschenrechten und solchen ohne Menschenrechten erscheint willkürlich und parteilich⁶ und daher unannehmbar. Deswegen verbinden wir mit den Menschenrechten die Vorstellung, daß sie für alle Menschen in gleicher Weise gelten und sie insofern nicht nur *universell*, sondern auch *egalitär* sind, und daß sie keinem Menschen unter keinen Umständen abgesprochen werden können und sie insofern *individuell* und *kategorisch* sind. Dieser in diesem Sinne qualitative Universalismus der Menschenrechte läßt sich auf verschiedene Weise begründen. Ich vertrete eine Auffassung, in der eine schwach relative Begründung des universellen moralischen Anspruchs der Menschenrechte mit dem Kultur-überschreitenden Prinzip der Unparteilichkeit durchgeführt wird, welches zugleich für cross-culture und Kultur-spezifische Bezugnahmen offen ist.⁷ Ich glaube daher, dass wir eine Kulturen und Gesellschaften übergreifende, moralische Begründung des Universalismus der Menschenrechte haben.

Gegen eine Verletzung dieser moralisch begründeten Ansprüche hat die Moral freilich nur schwache Sanktionsmittel: eine moralisierende Öffentlichkeit kann empört sein, in Appellen fordert sie die Beachtung der Menschenrechte, aber sie kann sie nicht erzwingen. Die

⁴ Siehe *The United Nations and Human Rights. 1945-1995*, Department of Public Information, United Nations, New York, The United Nations Blue Books Series, Volume VII, New York 1995

⁵ Siehe hierzu Georg Lohmann, „Menschenrechte zwischen Moral und Recht“, in: Stefan Gosepath/ Georg Lohmann (Hrsg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt/M. 1998.

⁶ Siehe dazu Vf., „Unparteilichkeit in der Moral“, in: Klaus Günther/ Lutz Wingert (Hrsg.), *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit. Festschrift für Jürgen Habermas*, Frankfurt/M, 2001, S. 434 – 455.

⁷ Siehe Georg Lohmann, Universalismus und Relativismus der Menschenrechte. Zur interkulturellen Verständigung über die Menschenrechte, in: *Theorie und Praxis der Kulturwissenschaften*, (= culture –

Menschenrechte sind, rein moralisch verstanden, daher zunächst nur *schwache* Rechte. Wir werden noch sehen, daß sie deswegen aber nicht bedeutungslose Rechte sind, sondern im Gegenteil, gerade weil sie moralisch begründbar sind, auch gegen jede Einschränkung und Manipulation geltend gemacht werden können.

Gleichwohl, die Weltgemeinschaft verläßt sich nicht nur auf eine unbestechliche Moral, sie schützt ihre normativen Interessen durch geltendes positives Recht und so gibt es einen moralisch und zweckrational begründeten Auftrag, die moralischen Menschenrechte auch zu verrechtlichen, und sie in *starke* Rechte in dem Sinne zu verwandeln, daß sie innerhalb einer Rechtsordnung positiviert sind, und als „subjektive Rechte“ des Einzelnen rechtlich eingeklagt werden können und die entsprechenden Rechtspflichten mit legitimer staatlicher Gewalt erzwungen werden können. *Die Menschenrechte* sind so eine besondere Teilklasse von moralischen Rechten, die von einem politischen Gesetzgeber in bestimmte juristische, legale „subjektive Rechte“ transformiert werden.

Die anfängliche Idee des Menschenrechts hat sich zu einem Katalog der Menschenrechte ausgefächert, wie wir sie in der *Allgemeinen Erklärung* heute vorfinden. Sortiert man sie, so können wir *drei inhaltliche Klassen* unterscheiden⁸: 1) die *negativen Freiheitsrechte und das Recht auf Leben*. Die entsprechende Klasse umfaßt vornehmlich Abwehrrechte des Bürgers gegen Gewalteinwirkungen durch den Staat, dann auch Abwehrrechte gegen Freiheitseinschränkungen durch andere Menschen. 2) die Klasse der *positiven Teilnahmerechte*: hierzu gehören die Rechte auf faire Teilnahme an Rechtsprozessen und die gleiche Teilnahme an den politischen und gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildungsprozessen. 3) die *sozialen Teilhaberechte*, die die Gewährung von gleichen und angemessenen Lebensbedingungen für alle sichern sollen.⁹

discourse – history. Beiträge zur Theorie und Praxis der Kulturwissenschaften Bd. 1), hg. von Thomas Düllo und Jan Standke, Berlin 2007 (Im Erscheinen).

⁸ Zu dem Verständnis dieser unterschiedlichen Klassen der Menschenrechte siehe ausführlich Vf., „Die unterschiedlichen Menschenrechte“, in: *Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, hrsg. von Klaus Peter Fritzsche und Georg Lohmann, Ergon Verlag, Würzburg 2000, S. 9-23.

⁹ Seit einiger Zeit ist auch von Menschenrechten einer weiteren „Klasse“ die Rede, die man *kollektive Schutzrechte und kollektive Selbstbestimmungsrechte* nennt. Meines Erachtens ist die Rede von „kollektiven“ Menschenrechten erstens begrifflich irreführend und zweitens kann der Anspruch von kollektiven Rechten nicht in der gleichen Weise wie der von individuellen Rechten begründet werden. Eine moralische Begründung für Kollektive als Träger von Rechten ist nur partikular, unter bestimmten einschränkenden Bedingungen, möglich. Dabei ist zu sehen, daß die Schutz- und Förderinteressen von ethnischen Minderheiten zu einem großen Teil durch die Beachtung nicht verkürzt verstandenen individueller Menschenrechte zu verwirklichen sind. Siehe Vf., „Kollektive“ Menschenrechte zum Schutz ethnischer Minderheiten?, in: Thomas Rentsch (Hrsg.), *Anthropologie, Ethik, Politik. Grundfragen der praktischen Philosophie der Gegenwart*, Dresden 2004, S. 92 –108

Bei der Analyse der rechtlichen Institutionalisierungen der Menschenrechte ist davon auszugehen, dass alle drei inhaltlichen Klassen (Freiheitsrechte, politische und juristische Teilnahmerechte und soziale Teilhaberechte) *moralisch gesehen* sich aus Forderungen der Gerechtigkeit (fast) gleichgewichtig begründen lassen. Was die *realistischen* Bedingungen ihrer rechtlichen Institutionalisierung betrifft, zeigen sich aber erhebliche Unterschiede. Die subjektiven Freiheitsrechte und juristischen Teilnahmerechte verlangen einen funktionierenden Rechtsstaat, und diese Bedingung ist, wenn auch nicht überall, so doch durch die internationalen Pakte auch global etabliert und völkerrechtlich zwingendes Recht (*jus cogens*). Wichtig sind hier auch transnationale Strafgerichtshöfe und der Prozess der Etablierung eines internationalen Strafgerichtshofes für besonders schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen. Nicht nur moralisch, auch rechtlich gesehen gibt es daher keinen Ort und keinen Menschen auf der Welt, der nicht im Prinzip rechtlichen Anspruch auf Schutz seiner basalen Menschenrechte hätte. Die politischen Teilnahmerechte sind nur in Demokratien im Prinzip voll etabliert, über den einzelstaatlichen Rahmen hinaus sind Ansätze wie die Europäische Verfassung zu nennen. Die sozialen Teilhaberechte hingegen sind global fast gar nicht, und auch einzelstaatlich im Rahmen von Sozialstaaten nur selektiv institutionalisiert. Die unterschiedlichen inhaltlichen Gruppen der Menschenrechte zeigen so recht unterschiedliche Grade ihrer rechtlichen Institutionalisierung.

Die Transformation der schwachen moralischen Rechte in starke juristische Rechte geht nun zunächst mit einer Beschränkung der Geltung dieser juristischen Rechte auf den Rechtsraum der jeweiligen Rechtsgemeinschaft einher. Geht es um die Umwandlung der moralischen Menschenrechte in innerstaatlich gesetzte Verfassungsrechte, in Deutschland spricht man von verfassungsmäßigen *Grundrechten*, so entsteht so eine Spannung zwischen dem universellen moralischen Anspruch der Menschenrechten und dem nur partiellen Geltungsbereich einzelstaatlicher Demokratien. Die universellen Menschenrechte verlangen aber letztlich eine globale Verrechtlichung. Dafür erscheinen unterschiedliche Verrechtlichungswege möglich: da die Idee eines einzigen Weltstaates aus mehreren Gründen unplausibel erscheint, bieten sich die klassische völkerrechtliche Institutionalisierung in der Weise der internationalen Menschenrechtspakte an. Der entscheidende Nachteil dieses völkerrechtlichen Schutzes ist seine Abhängigkeit von den souveränen Entscheidungen der jeweiligen Staaten, die sich nur so weit es ihren Interessen dient an die Beachtung der Menschenrechte vertraglich binden müssen. Dieser Mangel im völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz kann durch verschiedene

Wege, wenn auch nur zum Teil, kompensiert werden: a) durch die Umwandlung aller Staaten in grundrechtskonstituierte Demokratien, b) die Umwandlung der UN in eine föderale Weltrepublik, und c) die Ausnutzung des ökonomischen Interessen dienenden „global law“¹⁰. In allen drei Richtungen gibt es Strategien und Prozesse, die eine Internationalisierung der Verrechtlichung der Menschenrechte und damit eine menschenrechtskonforme Umwandlung des Völkerrechts vorantreiben. Gleichwohl, die Frage einer „Konstitutionalisierung des Völkerrechts“¹¹ hat durch die Herausforderungen des internationalen Terrorismus, durch globale Ungerechtigkeiten und durch die Folgen und Risiken der wirtschaftlichen und kulturellen Globalisierung nun ein neues Gewicht bekommen.

Gegen Verstöße gegen die Menschenrechte kann eine Weltöffentlichkeit zunächst nur im Namen der Moral sich empört zeigen, öffentlichen Meinungsdruck hervorrufen und an die Einsicht der jeweiligen Staaten appellieren. Das ist, obwohl es nicht ausreichend ist, nicht nichts, sondern die Möglichkeit, das eigene menschenrechtsfundierte Rechtsverständnis zu wahren. Zugleich aber wird auch die politische Notwendigkeit deutlich, den Verrechtlichungsprozess der Menschenrechte über die einzelstaatlichen Grenzen hinaus zu forcieren und ein internationales Rechtsregime zu schaffen, das die Menschenrechte besser beachtet. Dafür darf es keine nur der Souveränität eines Staates überlassenen rechtsfreien Räume geben, sondern dem moralischen Universalismus der Menschenrechte muß eine Internationalisierung seiner Verrechtlichung entsprechen. In beiden Hinsichten ist der notwendige Zusammenhang zwischen Moral und Recht, der die Menschenrechte kennzeichnet, Bedingung und Herausforderung für eine kritische Weltöffentlichkeit, sich hier zu engagieren. Sie hätte dazu keine guten, durchschlagenden Argumente, wenn die Menschenrechte nicht als moralische Größen zu verstehen seien, und sie müßte nur ohnmächtig moralisieren, wenn die Menschenrechte nicht auch als rechtliche Größen etabliert seien.

¹⁰ Siehe hierzu vom Vf., „Menschenrechte und ‚globales Recht‘“, in: Stefan Gosepath, Jean-Christophe Merle (Hrsg.), *Weltrepublik. Globalisierung und Demokratie*, München 2002, S. 52 – 62.

¹¹ Siehe hierzu jetzt Jürgen Habermas, „Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?“, in: ders., *Der gesplene Westen*, Frankfurt/M. 2004, S. 113 ff.